Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 8839.) Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 28. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung der beigedruckten Verträge, nämlich:

1) des Vertrages vom 7. Dezember 1881, betreffend den Uebergang des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

2) der das Thüringische Eisenbahnunternehmen betreffenden Verträge, nämlich:

a) des Vertrages vom 29. Oktober 1881, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat,

b) des Vertrages vom 3. Dezember 1881, betreffend den Uebergang der dem Großherzogthum Sachsen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat,

c) des Vertrages vom 3. Dezember 1881, betreffend den Uebergang der dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat,

d) des Vertrages vom 12. November 1881, betreffend den Uebergang der dem Herzogthum Sachsen-Meiningen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat,

e) des Vertrages vom 14. November 1881, betreffend den Uebergang der dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt an dem Thüringi-

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1882.

schen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat,

f) des Vertrages vom 25. November 1881, betreffend den Uebergang der dem Fürstenthum Reuß jüngere Linie an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat,

g) des Vertrages vom 4. Januar 1882, betreffend den Uebergang der dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat,

h) des Vertrages vom 14. Dezember 1881, betreffend den staatsseitigen Erwerb der der Stadtgemeinde Mühlhausen gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft,

i) des Vertrages vom 8./28. November 1881, betreffend den staatsseitigen Erwerb der der Stadtgemeinde Langensalza gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft,

k) des Vertrages vom 12. November 1881, betreffend den staatsseitigen Erwerb der dem Kreise Langensalza gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft,

3) des Vertrages vom 14. November 1881, betreffend den Uebergang des Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

4) des Vertrages vom 14. November 1881, betreffend den Uebergang des Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

5) des Vertrages vom 14. November 1881, betreffend den Uebergang des Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

6) des Vertrages vom 6./16. Januar 1882, betreffend den Uebergang des Rhein-Nahe-Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

zur Verwaltung und zum Betriebe

1) der Bergisch-Märkischen,

2) der Thüringischen,

3) der Berlin-Görlitzer,

4) der Cottbus-Großenhainer,

5) der Märkisch-Posener und

6) der Rhein-Nahe-Eisenbahn

nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen ermächtigt.

Ingleichen wird die Staatsregierung ermächtigt, zum Bau einer Eisenbahn von Eichicht über Probstzella nach der Bayerisch-Meiningenschen Landesgrenze die Summe von 5 000 000 Mark zu verwenden.

§. 2.

Die Staatsregierung wird zur Ausgabe von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen

1) in demjenigen Betrage, welcher erforderlich ist, um nach Maßgabe der im §. 1 sub 1, 2a und 3 bis 6 gedachten Verträge den Umtausch von

a) 210 000 000 Mark Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	262 500 000	Mark,
b) 40 042 200 Mark Stammaktien (Litt. A) der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	85 130 175	=
c) 13 911 300 Mark Stammaktien Litt. B Serie A der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	13 911 300	=
d) 17 982 000 Mark Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	20 229 750	=
e) 16 500 000 Mark Stammaktien der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	6 187 500	=
f) 16 500 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	16 500 000	=
g) 6 000 000 Mark Stammaktien der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	4 500 000	=
h) 9 000 000 Mark Prioritäts-Stammaktien der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	11 250 000	=
i) 21 750 000 Mark Stammaktien der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	8 700 000	=
k) 21 750 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	25 828 125	=
zu übertragen	454 736 850	Mark,

Uebertrag ..... 454 736 850 Mark,

l) 26 049 000 Mark Stammaktien der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von .... 4 341 500 =

herbeizuführen,

sowie

2) in denjenigen Beträgen, welche nach Maßgabe der im §. 1 sub 2 b, c und f bis k gedachten Verträge

a) an den Sachsen-Weimar-Eisenachischen Staat mit .... 7 500 000 =

b) an den Sachsen-Coburg- und Gothaischen Staat mit .... 4 800 000 =

c) an den Reußischen Staat mit .... 190 000 =

d) an den Schwarzburg-Sondershausenschen Staat mit .... 316 200 =

e) an die Stadtgemeinde Mühlhausen mit ... 1 241 000 =

f) an die Stadtgemeinde Langensalza mit ... 441 500 =

g) an den Kreis Langensalza mit .... 114 500 =

zu gewähren sind,

mithin zur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen im Gesammtbetrage von .... 473 681 550 Mark

ermächtigt.

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

I. in Gemäßheit der im §. 1 sub 2a bis c und h bis k, sowie 5 und 6 gedachten Verträge zur Deckung

1) der den Aktionären der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlungen und zwar:

bei der Abstempelung der Stammaktien Litt. A von	626 870 Mark	— Pf.,
bei dem Umtausche der Stammaktien Litt. B Serie A von	115 927 =	50 =
bei dem Umtausche der Stammaktien Litt. C von	149 850 =	— =

2) der dem Sachsen-Weimar-Eisenachischen resp. dem Sachsen-Coburg- und Gothaischen Staate zurückzuzahlenden Darlehne von 1 135 380 = — =

beziehungsweise 273 720 = — =

zu übertragen ..... 2 301 747 Mark 50 Pf.,

Uebertrag..... 2 301 747 Mark 50 Pf.,

3) der den Städten Mühlhausen und Langensalza, sowie dem Kreise Langensalza zu gewährenden Baarzahlung von 275, beziehungsweise 225, beziehungsweise 250 Mark, zusammen von.................... 750 = — =

4) der den Inhabern von Stamm-Prioritätsaktien der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft bei dem Umtausche der letzteren zu gewährenden baaren Zuzahlung von. 217 500 = — =

5) der den Inhabern von Stammaktien der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft bei dem Umtausche der letzteren zu gewährenden

a) baaren Zuzahlung von 434 150 Mark,

b) Zinsen der Staatsschuldverschreibungen (§. 2, 1, l) vom 1. April 1881 bis dahin 1882 von............. 173 660 =

zusammen .... 607 810 = — =

sowie

II. zur Deckung der Kosten zum Bau der am Schlusse des §. 1 erwähnten Eisenbahn von Eichicht über Probstzella nach der Bayerisch-Meiningenschen Landesgrenze von......... 5 000 000 = — =

also insgesammt von..... 8 127 807 Mark 50 Pf.,

die von dem Sachsen-Meiningenschen Staate nach Artikel III des im §. 1 sub 2d erwähnten Vertrages zu zahlende Entschädigung von... 700 000 = — =

sowie die von dem Schwarzburg-Rudolstädtischen Staate nach Artikel III des im §. 1 sub 2e erwähnten Vertrages zu zahlende Entschädigung von........................ 128 000 = — =

zu verwenden, und den hierdurch nicht gedeckten Rest von.............................. 7 299 807 = 50 =

aus den Reserve- und Selbstversicherungsfonds beziehungsweise aus den Erneuerungsfonds der im §. 1 bezeichneten Eisenbahngesellschaften, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, zu entnehmen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, bei dem Umtausch von Aktien in Staatsschuldverschreibungen, sofern

die Anzahl der eingereichten Stücke den nach den abgeschlossenen Verträgen für den Umtausch maßgebenden Verhältnißzahlen nicht entspricht, die Ausgleichung des in Schuldverschreibungen nicht darstellbaren Ueberschußbetrages durch Baarzahlung zu bewirken, wobei der zu zahlende Betrag nach dem um ein Prozent verminderten Kurse, welcher für Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe vor dem Tage des Umtausches zuletzt an der Berliner Börse bezahlt worden ist, berechnet wird.

Die Staatsregierung wird zugleich ermächtigt, in der vorstehend angegebenen Weise auch bei dem Umtausche der Aktien derjenigen Eisenbahngesellschaften zu verfahren, deren Unternehmung auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1879, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 635), und vom 14. Februar 1880, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat (Gesetz-Samml. S. 20), auf den Staat übergegangen sind.

§. 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der erforderlichen Mittel für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken, für welche den im §. 1 sub 1 bis 5 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist, an Stelle des für die Ausführung derselben zu begebenden Anleihekapitals, sofern sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte, Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 32 411 300 Mark auszugeben.

§. 5.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, demnächst die Auflösung

der Bergisch-Märkischen,
der Thüringischen,
der Berlin-Görlitzer,
der Cottbus-Großenhainer,
der Märkisch-Posener und
der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft

nach Maßgabe der im §. 1 ad 1, 2a und 3 bis 6 bezeichneten Verträge herbeizuführen und bei der Auflösung unter Verwendung der im §. 2 sub 1 bewilligten Mittel den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen zu zahlen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen dieser Gesellschaften zum Betrage von 476 154 700 Mark, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausche gegen Staatsschuldverschreibungen zu kündigen, auch die hierzu erforderlichen Geldbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 6.

Ueber die Ausführung der im §. 5 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 7.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2, 4 und 5), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 8.

Die Staatsregierung wird auf Grund des §. 5 sub a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission (Gesetz-Samml. S. 57), ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der im §. 1 bezeichneten, sowie derjenigen Eisenbahngesellschaften, deren Unternehmungen auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1879, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 635), vom 14. Februar 1880, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat (Gesetz-Samml. S. 20), und vom 25. Februar 1880, betreffend den Ankauf der Homburger Eisenbahn (Gesetz-Samml. S. 55), auf den Staat übergegangen sind, soweit diese Anleihekapitalien vom Staate als Selbstschuldner übernommen sind resp. übernommen werden, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen.

Die Behufs der Amortisation eingelösten oder angekauften Obligationen beziehungsweise Aktien werden nach Vorschrift des §. 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile), einschließlich derjenigen Betheiligung an dem Unternehmen der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft, welche dem Staate durch den Erwerb des Unternehmens der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zufallen wird, sowie derjenigen Stammaktien der Werra-Eisenbahngesellschaft zum Nominalbetrage von 3 000 000 Mark, welche auf den Staat durch den Erwerb des Unternehmens der Thüringischen Eisenbahngesellschaft übergehen werden durch

Veräußerung, bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

Die Staatsregierung kann bei Ausübung des ihr in der Generalversammlung der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft zustehenden Stimmrechts Anträgen auf Erhöhung des Grundkapitals oder Anleihekapitals nur mit Genehmigung der Landesvertretung zustimmen.

§. 10.

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern auf die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Uebergange derselben in die Verwaltung für Rechnung des Staates oder in das Eigenthum des Staates in gleicher Weise, wie bis zu diesem Zeitpunkte Anwendung.

Die vorstehende Bestimmung findet vom Steuerjahre 1882/83 ab auch Anwendung auf die durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) und 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20) auf den Staat übergegangenen Privateisenbahnen.

Sofern nach dem Uebergang in das Eigenthum oder in die Verwaltung für Rechnung des Staates eine der in diesem Gesetze oder in den Gesetzen vom 20. Dezember 1879 und 14. Februar 1880 bezeichneten Eisenbahnen oder Theilstrecken derselben mit einer anderen dieser Bahnen oder Theilstrecken derselben oder mit Staatsbahnstrecken zu einem Eisenbahndirektions-Bezirk vereinigt sind oder noch vereinigt werden und in Folge dessen für eine Station des neugebildeten Eisenbahndirektions-Bezirkes sich eine Verminderung des steuerpflichtigen Reinertrages ergeben sollte, so ist der Besteuerung der Betrag des steuerpflichtigen Reineinkommens der betreffenden Stationen nach dem Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu Grunde zu legen.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom 7. Dezember 1881.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Frölich als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und dem Eisenbahndirektions-Präsidenten a. D. Danco aus Elberfeld, dem Kommerzienrath Rudolph Weyermann aus Leichlingen und dem Rentner Wilhelm Jentges aus Crefeld als den durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. November 1881 für den Abschluß dieses Vertrages bestellten Kommissarien der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Vom 1. Januar 1882 ab erfolgt die Verwaltung und der Betrieb des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens, welche seither von der Königlichen Staatsregierung durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld in Gemäßheit des Betriebsüberlassungsvertrages vom 23. August 1850 (Gesetz-Samml. S. 408—410) für Rechnung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft geführt worden, in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Vertrages für Rechnung des Staates.

§. 2.

Vom 1. Januar 1882 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Zu den Anleihen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft sind auch zu rechnen die von ihr selbstschuldnerisch übernommenen Prioritäts-Obligationen der ehemaligen Düsseldorf-Elberfelder, Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaften, ferner die Dortmund-Soester Prioritäts-Obligationen und die Schuld an die

Viktoria-National-Invalidenstiftung, sowie die Prioritäts-Anleihe der Hessischen Nordbahngesellschaft.

Gleichzeitig übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich der Reservefonds und der Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die mit der Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens betraute Königliche Behörde alle nach dem Betriebsüberlassungsvertrage vom 23. August 1850 und dem unter dem 26. April 1875 Allerhöchst bestätigten Statut-Nachtrage der Generalversammlung und der Deputation der Aktionäre zustehenden Befugnisse über.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum 1. Januar 1882 bei der Bestimmung des §. 4 Nr. 6 des am 26. April 1875 Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen von der Deputation der Aktionäre zu revidiren und abzunehmen sind.

Für die Folge hat die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde (Alinea 1). Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, sowie der mit ihr fusionirten Gesellschaften, tritt jedoch eine Aenderung in dem Gerichtsstande nicht ein.

Die Deputation der Aktionäre der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder derselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf 6 reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt.

Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder der Deputation nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder statt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Deputation der Aktionäre hat zugleich das Interesse der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Tantième, welche unter die Mitglieder der Deputation nach §. 6 Alinea 2 des Statutnachtrages vom 26. April 1875 resp. nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 30. Juni 1876 vertheilt werden kann,

wird für das Betriebsjahr 1881, wie seither, auf ½ Prozent der unter die Aktionäre zur Vertheilung zu bringenden Dividende und vom Jahre 1882 ab bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 9) auf den Betrag von jährlich 4 336 Mark für den Vorsitzenden und auf 2 168 Mark für jedes Deputationsmitglied festgesetzt. Die Zahlung der Tantième erfolgt am 1. des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monats.

Die mit dem derzeitigen Vorsitzenden und dem Sekretär der Deputation unterm 30. September 1875, 14./15. November 1879 und 5./16. Dezember 1879 abgeschlossenen Verträge treten mit der Perfektion dieses Vertrages außer Kraft. Für die Aufgabe der Rechte aus diesen Verträgen erhalten der Vorsitzende und der Sekretär zusammen eine Abfindung von 214 000 Mark, welche dem Reservefonds der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu entnehmen ist.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im zweiten Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft überläßt den Reingewinn des Jahres 1881 dem Staate für den Betrag von 10 080 000 Mark (= 4⅘ Prozent Dividende des Aktienkapitals). Die Ausgleichung soll derart erfolgen, daß ein etwa vorhandener Ueberschuß über diesen Betrag dem Reservefonds zugeführt, ein daran etwa fehlender Betrag diesem entnommen wird (§. 2 Alinea 2).

§. 5.

Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von 5 Prozent des Nominalbetrages, also von 15 Mark pro Aktie à 300 Mark. Der Betrag dieser Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Die Zahlung der Rente erfolgt postnumerando am 2. Januar jeden Jahres gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine. Nach der Fälligkeit des letzten derselben werden gegen Rückgabe des bisherigen Talons neue Dividendenscheine und Talons nach den anliegenden Formularen ausgereicht. Dividendenscheine, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 6.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft mit Einschluß der im §. 2 besonders erwähnten Prioritätsgläubiger bleiben ihre Rechte bezüglich des Bergisch-Märkischen resp. Hessischen Nordbahn-Unternehmens ungeschmälert vorbehalten.

Der Staat wird die Bergisch-Märkische Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten. Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Bergisch-Märkische Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen. In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche in dem Vertrage vom 13./14. Februar 1856 (Gesetz-Samml. pro 1856 S. 329—333) für die Betheiligung der Ruhr-Siegbahn an den Betriebsausgaben des Gesammtunternehmens vereinbart sind.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Bergisch-Märkische Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 7.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 8.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens zum 2. Januar 1883 den Inhabern von Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe und zwar für je vier Aktien vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerthe von ein Tausend fünfhundert Mark anzubieten. Sofern es nach dem Ermessen der Königlichen Staatsregierung angängig erscheinen sollte, wird dieselbe darauf Bedacht nehmen, den Umtausch der Aktien gegen Staatsschuldverschreibungen schon vor dem 1. Januar 1883, und zwar thunlichst schon zum 1. Juli 1882 eintreten zu lassen.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die

Vorschriften im §. 7 Alinea 2 und 3 des unter dem 26. April 1875 Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausch wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern der Deputation der Aktionäre bleibt der Umtausch der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien, deren Zahl von drei auf vier erhöht wird, bis zur Beendigung der im §. 9 vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 9.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit, jedoch nicht vor dem Beginne des Umtausches der Aktien in Staatsschuldverschreibungen (§. 8), das Eigenthum der Bergisch-Märkischen Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen sowie alle sonstigen Schulden der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen,
2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 210 000 000 Mark behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Bergisch-Märkischen Stammaktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheiles an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine resp. Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden, rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Bergisch-Märkischen Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen

ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, event. die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden.

§. 10.

Dem bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn beschäftigten Beamtenpersonale verbleiben die ihm der Gesellschaft gegenüber zustehenden Rechte. Die Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Statute bestehen; eine Aenderung des letzteren kann nur auf die in demselben vorgesehene Weise erfolgen. Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Bergisch-Märkischen Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die statutmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Bahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Der Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Arbeiter beziehungsweise deren Hinterbliebenen soll seinem Zwecke erhalten, beziehungsweise für denselben verwendet werden.

§. 11.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist.

§. 12.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 13.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 14.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 7. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. Danco.

Schmidt. Rud. Weyermann.

Wilh. Jentges.

Dividendenschein

zu der

Stammaktie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe aus der .... Kasse zu Elberfeld oder der .... Kasse zu Berlin vom 2. Januar .... ab 15 *M.* (in Buchstaben: Fünfzehn Mark).

.... den ....ten ....

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trockenstempel.) (Faksimile.)

Talon

zu der

Stammaktie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung zu der oben bezeichneten Aktie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom ....ten .... ab die ....te Serie Dividendenscheine № .... bis .... auf die Jahre .... bis ...., sofern dagegen seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

.... den ....ten ....

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trockenstempel.) (Faksimile.)

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat.

Vom 29. Oktober 1881.

Zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Frölich als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft vom 29. Oktober 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Preußischen Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1882 ab die Verwaltung und der Betrieb der zur Zeit für alleinige Rechnung der Aktien Litt. A und Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft verwalteten Eisenbahnen für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Verwaltung und der Betrieb der Zweigbahn Gera-Eichicht soll zwar auch durch den Staat erfolgen, jedoch, wie bisher, für Rechnung der Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Derjenige Theil des Reinertrages der genannten Zweigbahn, welcher in Gemäßheit der statutarischen und vertragsmäßigen Bestimmungen etwa den Stammaktien Litt. A zufallen müßte, gebührt für die Folge dem Staate.

Bis zu dem im Absatz 1 dieses Paragraphen festgesetzten Zeitpunkte wird die Thüringische Eisenbahngesellschaft in der Zwischenzeit die Verwaltung in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen lassen, letztere wird sich nach der Vollziehung dieses Vertrages in allen wichtigen Angelegenheiten der Stammbahn und der Zweigbahn Gotha-Leinefelde der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Vom 1. Januar 1882 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, und vorbehaltlich der den Inhabern der Aktien Litt. C an der Zweigbahn Gera-Eichicht zustehenden Rechte über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Zu den Anleihen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird auch das Darlehn der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Coburg-Gothaischen Regierungen zum ursprünglichen Betrage von 3 000 000 Mark gerechnet.

Aus dem dem Staate zufließenden Reinertrage hat derselbe auch die statutarischen und vertragsmäßigen Zuschüsse der Stammbahn zu der den Aktien Litt. C garantirten Rente zu leisten. Dagegen fallen etwaige Rückerstattungen auf die für die Aktien Litt. C seitens der Gesellschaft geleisteten Zuschüsse dem Staate zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Stammbahn und der Gotha-Leinefelder Zweigbahn gehörigen Fonds, namentlich der Reservefonds und der Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

Die Reserve- und Erneuerungsfonds der Zweigbahn Gera-Eichicht fallen zunächst dem Staate nicht anheim; dieselben werden vielmehr bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Staat von dem ihm in den §§. 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Uebernahme der genannten Zweigbahn für Rechnung des Staates resp. des Eigenthumserwerbes derselben Gebrauch macht, in bisheriger Weise dotirt und verwaltet.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in den durch Allerhöchste Ordre vom 20. August 1844 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Verwaltungsrathe und der Direktion beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Thüringische Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und ob-

liegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Ueberganges derselben auf die Königliche Behörde bei der Bestimmung des §. 41 sub Nr. 7 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind.

Für die Folge hat die Thüringische Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Thüringischen Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Erfurt, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Erfurt unterworfen sein.

Den Inhabern der Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bleiben bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Staat von dem ihm in den §§. 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Uebernahme der genannten Zweigbahn für Rechnung des Staates resp. des Eigenthumserwerbes derselben Gebrauch macht, ihre bisherigen statutmäßigen Rechte ungeschmälert erhalten. Gleichfalls bleiben bis zu dem gedachten Zeitpunkte die auf die Verwaltung der Gera-Eichichter Zweigbahn bezüglichen Rechte des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung bestehen.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald dieser Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind; jedoch scheiden die drei von den Hohen Regierungen bestellten Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem der Staat von dem ihm in den §§. 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Uebernahme der Zweigbahn Gera-Eichicht für seine Rechnung resp. des Eigenthumserwerbes derselben Gebrauch macht, wird, abgesehen von den seitens der Städte Mühlhausen, Langensalza und Gotha in den Verwaltungsrath erwählten Mitgliedern die Zahl der letzteren in der Weise allmählich auf sechs reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten statt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher auch die laufenden Geschäfte führt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 4.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft überläßt den Reinertrag der für alleinige Rechnung der Stammaktien Litt. A verwalteten Strecken des Jahres 1881 dem Staate für den Betrag von 4 214 409 Mark (= 9½ Prozent des Stamm-

aktienkapitals Litt. A). Die Ausgleichung soll derart erfolgen, daß ein etwa vorhandener Ueberschuß über diesen Betrag dem Reservefonds zugeführt, ein daran etwa fehlender Betrag diesem entnommen wird. Ferner wird dem Staate der Reingewinn der Zweigbahn Gotha-Leinefelde des Jahres 1881 für den Betrag von 411 757 Mark 50 Pf. überlassen, welcher unbeschadet der den Stammaktien Litt. B Serie A gewährten Zinsgarantie auf das Stammaktienkapital Litt. B in bisheriger Weise nach Maßgabe der Statuten zu vertheilen ist.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Thüringischen Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Thüringische Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch der Gesellschaft gegenüber nicht verpflichtet, für die Zweigbahn Gotha-Leinefelde eine besondere Betriebsrechnung aufzustellen.

Der Staat ist ferner berechtigt, das Thüringische Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche in dem §. 12 des Vertrages vom 4. Dezember 1867 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 566) für die Betheiligung der Gera-Eichichter Zweigbahn an den Betriebsausgaben des Gesammtunternehmens vereinbart sind.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Behörde bezeichnen, welche die Funktionen des Vorstandes der Gesellschaft auszuüben hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Thüringische Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet. Eine Verlegung des Etatsjahres für die Stammaktien Litt. C wird jedoch nur unter entsprechender Abänderung des unter dem 22. September 1868 (Gesetz-Samml. S. 851) Allerhöchst genehmigten Statutnachtrages erfolgen.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe

des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben. Eine weitere Begebung von Stammaktien der Thüringischen Eisenbahngesellschaft findet nicht mehr statt. Die noch im Besitze der letzteren befindlichen Stammaktien Litt. A zum Betrage von 637 800 Mark werden vernichtet.

§. 7.

Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien Litt. A der Thüringischen Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von $8\frac{1}{2}$ Prozent des Nominalbetrages der Aktien. Der Betrag der festen Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Bei der Abstempelung zahlt der Staat auf jede dieser Aktien einen einmaligen Betrag von 5 Mark. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talons gegen Zinskupons und Talons nach den beigefügten Formularen umgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Erfurt und Berlin. Auf diejenigen Stammaktien Litt. A, rücksichtlich welcher der Umtausch der ausgegebenen Dividendenscheine gegen neue Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine bezahlt. Dividendenscheine und Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Thüringischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

Für die Betriebsübernahme der Zweigbahn Gotha-Leinefelde für Rechnung des Staats zahlt letzterer zur statutmäßigen Vertheilung an das Aktienkapital Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von insgesammt 16 470 300 Mark den jährlichen Betrag von 494 109 Mark postnumerando am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres.

Die für die Aktien Litt. B Serie A bestehende Zinsgarantie von 4 Prozent wird hierdurch nicht berührt.

§. 8.

Unter Zustimmung der bei der Gera-Eichichter Bahn betheiligten Territorial-Regierungen bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, jederzeit auch den Betrieb der Gera-Eichichter Zweigbahn für seine Rechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu übernehmen.

Sofern der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, gehen auf denselben die gesammten Nutzungen und Lasten der Gera-Eichichter Zweigbahn ohne jede

Beschränkung über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Auch fallen dem Staate die Bestände der zur Gera-Eichichter Bahn gehörigen Fonds, namentlich der Reserve- und Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheim.

Die auf die Verwendung und Verwaltung dieser Fonds bestehenden Bestimmungen treten außer Anwendung.

Die Verpflichtung, für die Zweigbahn Gera-Eichicht eine besondere Betriebsrechnung aufzustellen, fällt alsdann fort.

Dem gegenüber hat der Staat den Inhabern der Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von 4½ Prozent des Nominalbetrages der Aktien, also von 13 Mark 50 Pf., zu gewähren.

Der Betrag der festen Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talon gegen Zinskupons und Talon nach den beigefügten Formularen umgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Erfurt und Berlin. Falls der Umtausch der ausgegebenen Dividendenscheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine bezahlt. Dividendenscheine und Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Thüringischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 9.

Der Staat ist verpflichtet, den Inhabern von Stammaktien der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann vorbehaltlich der Bestimmung im §. 11 dieses Vertrages in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 26 des Gesellschaftsstatuts in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. März 1876 außer Kraft treten.

Für den Umtausch der Aktien sind Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten und zwar:

für je vier Stammaktien Litt. A à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 2 550 Mark,

für je eine Stammaktie Litt. B Serie A à 300 Mark eine Staatsschuldverschreibung zum Nominalbetrage von 300 Mark,

für je zehn Stammaktien Litt. B Serie B à 600 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 5 100 Mark,

für je zwei Stammaktien Litt. B Serie C à 3 000 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 5 100 Mark,

für je acht Stammaktien Litt. C à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 2 700 Mark.

Der Umtausch hat spätestens zu beginnen:

für die Stammaktien Litt. A

am 1. April 1885,

für die Stammaktien Litt. B

am 1. Oktober 1882,

für die Stammaktien Litt. C

am 1. Oktober 1882.

Bei dem Umtausch der Stammaktien Litt. B Serie A und Litt. C erhalten die Inhaber derselben gleichzeitig eine baare Zuzahlung von 2,50 Mark pro Aktie. Es soll jedoch der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon vor den genannten Terminen eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahr bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 36 der Gesellschaftsstatuten deponirten Aktien, deren Zahl jedoch für die Folge von zehn auf acht Aktien reduzirt wird, bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 10.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit das Eigenthum der Thüringischen Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Thüringischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Thüringischen

Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) gleichzeitig mit dem Eigenthumserwerbe den Umtausch der Aktien, sofern derselbe nicht bereits vorher begonnen hat oder beendet ist, in Gemäßheit der obigen Bestimmungen eintreten zu lassen;
2) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Thüringischen Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
3) an die Liquidatoren einen Kaufpreis
   a) von 12 352 725 Mark für die Zweigbahn Gotha-Leinefelde,
   b) von 10 000 000 Mark für die Zweigbahn Gera-Eichicht und
   c) von 40 000 000 Mark für sämmtliche übrige Strecken

behufs statutenmäßiger Vertheilung an die betreffenden Aktionäre der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu überweisen.

Letztere sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an den Liquidationserlösen abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine sowie Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, das Eigenthum an den Zweigbahnen Gotha-Leinefelde und Gera-Eichicht nebst Zubehör, oder auch nur an einer derselben zu erwerben und die Liquidation der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bezüglich dieser Theilunternehmungen herbeizuführen, ohne daß es des gleichzeitigen Erwerbes des Eigenthums der Stammbahnen resp. einer Liquidation des Gesammtunternehmens bedarf.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Thüringischen Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern

oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden.

§. 11.

Sofern der Preußische Staat das Eigenthum an den Staatsaktien des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha (vergl. §. 6 Alinea 2 des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft — Gesetz-Samml. für 1844 S. 421 — und Artikel 2 des Staatsvertrages, die Thüringische Eisenbahn betreffend, vom 19. April 1844 — Gesetz-Samml. eod. S. 445 —) erwerben sollte, so steht demselben allein in Gemäßheit des §. 25 der Gesellschaftsstatuten in jeder Generalversammlung ein Viertheil der gesammten Stimmen zu. Sofern die beiden erstgenannten Regierungen sich ferner damit einverstanden erklären, daß die Aufsichtsrechte, welche denselben in Bezug auf die Verwaltung des Thüringischen Eisenbahnunternehmens bisher zugestanden haben, gleichfalls auf den Preußischen Staat übergehen, bedarf es in den im Gesellschaftsstatut dieserhalb vorgesehenen Fällen für die Folge lediglich der Entscheidung der Preußischen Regierung.

§. 12.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Thüringischen Eisenbahngesellschaft tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Uebergangs bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamten-Pensionskasse und der Wittwen-Pensionsfonds der Thüringischen Eisenbahnbeamten, sowie die für das Arbeiterpersonal der Werkstätten bestehende Kranken-, Invaliden- und Wittwen-Unterstützungskasse bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Thüringischen zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt. Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Thüringischen Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die zur Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Direktion, mit Ausschluß der von der Königlich Preußischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung ernannten Mitglieder, erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Rechte und Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine dem Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu entnehmende Abfindung von höchstens 500 000 Mark.

§. 13.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn nicht bis zum 1. April 1882

1) die landesherrliche Genehmigung zu demselben erfolgt ist,
2) die von der Königlich Preußischen Regierung mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung über die Abtretung Ihrer finanziellen Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zu vereinbarenden Verträge zur Perfektion gelangen.

§. 14.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Thüringische Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 15.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 16.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin und Erfurt, den 29. Oktober 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. Schmidt.

Erfurt, den 29. Oktober 1881.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Eggert. Slevogt. Braun. Mathies. Klemme.
Dr. Schambach. Lucius.

Serie ____ № ____

____ter **Zinskupon**

für die

Stammaktie Litt. A der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

№ ____

____ Mark hat der Inhaber dieses Kupons von ____
ab aus der ____ zu Erfurt
oder der ____ zu Berlin
zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

____, den ____ten ____ 18__

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

Stammaktie Litt. A der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

№ ____

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ____ ____ ab bei der ____ zu ____ die ____te Serie der Zinskupons für die Jahre 18__ bis ____, sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

____, den ____ten ____ 18__

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Serie ...... № ......

......ter **Zinskupon**

für die

Stammaktie Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

№ ......

Sechs Mark fünf und siebenzig Pfennig hat der Inhaber dieses Kupons vom ...... ab aus der ...... zu Erfurt oder der ...... zu Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

......, den ...ten ...... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

Stammaktie Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

№ ......

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ...... ab bei der ...... zu ...... die ...te Serie der Zinskupons für die Jahre 18.. bis ...., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

......, den ...ten ...... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Großherzogthum Sachsen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem die Königlich Preußische und die Großherzoglich Sächsische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Großherzoglich Sächsische Regierung Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen auf den Preußischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt

und

Allerhöchstihren Regierungs-Assessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn Rudolf von Groß

und

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. jur. Carl Slevogt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt das Eigenthum an der Ihr gehörigen Aktie der Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Nennwerthe von 900 000 Thaler = 2 700 000 Mark mit dem Rechte des Bezuges der Dividende vom 1. Januar 1881 ab, sowie mit allen mit dem Besitze der Aktie verbundenen Rechten, einschließlich des Stimmrechts auf den Preußischen Staat.

Die Uebergabe der Aktie wird seitens der Großherzoglichen Regierung am 1. Juli 1882 an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt bewirkt werden.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt auf den Preußischen Staat Ihren Anspruch auf den Ihr in Gemäßheit der zwischen den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere:

a) des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, die Thüringische Eisenbahn betreffend (Preußische Gesetz-Samml. für 1844 S. 444 ff.),

b) der Ministerial-Erklärungen vom 3. Dezember 1862 (Preußische Erklärung) und vom 21. Oktober 1862 (Sachsen-Weimar-Eisenachische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen (Preußische Gesetz-Samml. für 1864 S. 194 ff.),

c) der Ministerial-Erklärungen vom 13. März 1867 (Preußische Erklärung) und vom 30. Januar 1867 (Sachsen-Weimar-Eisenachische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn (Preußische Gesetz-Samml. für 1867 S. 492 ff.),

d) des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 18. März 1867, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Preußische Gesetz-Samml. für 1868 S. 568 ff.), sowie

e) des §. 18 des zwischen der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Rudolstädtischen Regierung einerseits und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 19. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Erfurt für 1877 S. 143 ff.),

zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu entrichtenden Eisenbahnabgabe, und zwar mit der Maßgabe, daß der für das Betriebsjahr 1881 auf die Großherzoglich Sächsische Regierung entfallende Antheil bereits dem Preußischen Staate zufällt.

Artikel 3.

Der Preußische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Sachsen-Weimar-Eisenachische Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preußische Gesetz-Samml. für 1868 S. 562 ff.) rücksichtlich des Anlage-

kapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird derselbe den auf das Großherzogthum Sachsen entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschuß mit der auf den Preußischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen. Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Großherzogthums Sachsen auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preußischen Staat über.

Artikel 4.

Der Preußische Staat gewährt dem Großherzogthum Sachsen am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 7 500 000 Mark nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Januar 1882 ab. Gleichzeitig wird als Entschädigung für das Interesse des Großherzogthums Sachsen an den Erträgnissen des Jahres 1881 eine Summe von 150 000 Mark baar bezahlt.

Artikel 5.

Das durch den Vertrag vom 14. Juli 1847 seitens der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft gewährte Darlehn zum ursprünglichen Betrage von 3 000 000 Mark, an welchem die Großherzoglich Sächsische Regierung mit 1 800 000 Mark Theil hat, wird, soweit dasselbe nicht inzwischen amortisirt ist, von dem Preußischen Staate am 1. Juli 1882 zurückgezahlt und bis dahin in der bisherigen Weise mit 3¾ Prozent verzinst.

Die zur Sicherstellung des Darlehns von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft deponirte Kaution, bestehend in Stammaktien der Werra-Eisenbahngesellschaft, wird zurückgegeben. Die Aktien werden mit Talons und Dividendenscheinen von der Großherzoglich Sächsischen Regierung gleichzeitig mit der im Artikel 1 bezeichneten Staatsaktie an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt eingeliefert.

Artikel 6.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Freiherr von Groß.
(L. S.) Schmidt. (L. S.) Dr. Slevogt.
(L. S.) Hoppenstedt.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem die Königlich Preußische und die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen auf den Preußischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchstihren Staatsrath Freiherrn von Wangenheim,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung überträgt das Eigenthum an der Ihr gehörigen Aktie der Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Nennwerthe von 540 000 Thalern = 1 620 000 Mark mit dem Rechte des Bezuges der Dividende vom 1. Januar 1881 ab, sowie mit allen mit dem Besitze der Aktie verbundenen Rechten, einschließlich des Stimmrechts, auf den Preußischen Staat.

Die Uebergabe der Aktie wird seitens der Herzoglichen Regierung am 1. Juli 1882 an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt bewirkt werden.

Artikel 2.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung überträgt auf den Preußischen Staat Ihren Anspruch auf den Ihr in Gemäßheit der zwischen den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere:

a) des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, die Thüringische Eisenbahn betreffend (Preußische Gesetz-Samml. für 1844 S. 444 ff.),

b) der Ministerial-Erklärungen vom 3. Dezember 1862 (Preußische Erklärung) und vom 10. November 1862 (Sächsische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen (Preußische Gesetz-Samml. für 1864 S. 194 ff.),

c) der Ministerial-Erklärungen vom 13. März 1867 (Preußische Erklärung) und vom 10. Februar 1867 (Sächsische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn (Preußische Gesetz-Samml. für 1867 S. 492 ff.),

d) des Artikels 17 des Staatsvertrages vom 11. September 1863, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gotha nach Leinefelde (Preußische Gesetz-Samml. für 1866 S. 472 ff.), sowie

e) des §. 18 des zwischen der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Rudolstädtischen Regierung einerseits und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 19. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Erfurt für 1877 S. 143 ff.)

zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu entrichtenden Eisenbahnabgabe, und zwar mit der Maßgabe, daß der für das Betriebsjahr 1881 auf die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung entfallende Antheil bereits dem Preußischen Staate zufällt.

Artikel 3.

Der Preußische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Sachsen-Coburg- und Gothaische Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gotha nach Leinefelde abgeschlossenen Vertrag vom 12. Januar 1866 (Preußische Gesetz-Samml. für 1866 S. 484 ff.) rücksichtlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird derselbe den auf das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha entfallenden Antheil

an dem zu leistenden Zuschuß mit der auf den Preußischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen. Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preußischen Staat über.

Artikel 4.

Der Preußische Staat gewährt dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 4 800 000 Mark nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Januar 1882 ab. Gleichzeitig wird als Entschädigung für das Interesse des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha an den Erträgnissen des Jahres 1881 eine Summe von 147 000 Mark baar bezahlt.

Artikel 5.

Das durch den Vertrag vom 14. Juli 1847 seitens der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft gewährte Darlehn zum ursprünglichen Betrage von 3 000 000 Mark, an welchem die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung mit 1 200 000 Mark Theil hat, wird, soweit dasselbe nicht inzwischen amortisirt ist, von dem Preußischen Staate am 1. Juli 1882 zurückgezahlt und bis dahin in der bisherigen Weise mit 3¾ Prozent verzinst.

Die zur Sicherstellung des Darlehns von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft deponirte Kaution, bestehend in Stammaktien der Werra-Eisenbahngesellschaft, wird zurückgegeben. Die Aktien werden mit Talons und Dividendenscheinen von der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung gleichzeitig mit der im Artikel 1 bezeichneten Staatsaktie an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt eingeliefert.

Artikel 6.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Adolf Freiherr v. Wangenheim,
Herzoglicher Staatsrath.
(L. S.) Schmidt.
(L. S.) Hoppenstedt.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Herzogthum Sachsen-Meiningen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat.

Vom 12. November 1881.

Nachdem die Königlich Preußische und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen auf den Preußischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt

und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Staatsrath Dr. jur. Friedrich Heim,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Der Preußische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Sachsen-Meiningensche Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preußische Gesetz-Samml. für 1868 S. 562 ff.) rücksichtlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird Derselbe den auf das Herzogthum Sachsen-Meiningen entfallenden Antheil an dem zu leistenden

Zuschusse mit der auf den Königlich Preußischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen.

Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Herzogthums Sachsen-Meiningen auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preußischen Staat über.

Artikel II.

Der Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staat hat bisher an der von dem Stammunternehmen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zur Erhebung gebrachten Eisenbahnabgabe nach dem Längenverhältniß der in den einzelnen Staatsgebieten belegenen Bahnstrecken Theil genommen.

Die genannte Regierung überträgt diese Berechtigung, sowie den Ihr in Gemäßheit der zwischen den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 18. März 1867, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Preußische Gesetz-Samml. für 1868 S. 568 ff.), zustehenden Antheil an der aus dem etwaigen Reinertrage der letztgenannten Zweigbahn zur Erhebung kommenden Eisenbahnabgabe auf den Preußischen Staat, und zwar mit der Maßgabe, daß der etwa für das Betriebsjahr 1881 auf die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung entfallende Antheil bereits dem Preußischen Staate zufällt.

Artikel III.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen zahlt dem Preußischen Staate am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung von 700 000 Mark nebst Zinsen zu 4 Prozent vom 1. Januar 1882 ab, sowie gleichzeitig als Entschädigung für das Jahr 1881 einen weiteren Betrag von 98 000 Mark.

Artikel IV.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Meiningen, den 12. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Heim.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat.

Vom 14. November 1881.

Nachdem die Königlich Preußische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen, namentlich an der Zweigbahn Gera-Eichicht auf den Preußischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ferdinand Hauthal,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Der Preußische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Schwarzburg'sche Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preußische Gesetz-Samml. für 1868 S. 562 ff.) rücksichtlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird Derselbe den auf

das Fürstenthum Schwarzburg entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschusse mit der auf den Königlich Preußischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen.

Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Fürstenthums Schwarzburg auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preußischen Staat über.

Artikel II.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung verzichtet zu Gunsten des Preußischen Staates auf den Ihr nach Artikel 15 des Staatsvertrages vom 18. März 1867 (Preußische Gesetz-Samml. für 1868 S. 568 ff.) zustehenden Antheil an der von der Gera-Eichichter Bahn etwa zur Erhebung gelangenden Eisenbahnabgabe.

Artikel III.

Das Fürstenthum Schwarzburg zahlt dem Preußischen Staate am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung von 128 000 Mark nebst Zinsen zu 4 Prozent vom 1. Januar 1882 ab, sowie gleichzeitig als Entschädigung für das Jahr 1881 einen weiteren Betrag von 29 000 Mark.

Artikel IV.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Rudolstadt, den 14. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Hauthal.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Fürstenthum Reuß j. L. an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat.

Vom 25. November 1881

Nachdem die Königlich Preußische und die Fürstlich Reußische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Fürstlich Reußische Regierung Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen auf den Preußischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchstihren Staatsminister Dr. jur. Freiherrn von Beulwitz und

Höchstihren Staatsrath Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Die Fürstlich Reußische Regierung überträgt auf den Preußischen Staat Ihren Anspruch auf den Ihr in Gemäßheit der zwischen den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere

a) des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 2. April 1857, die Weißenfels-Geraer Eisenbahn betreffend (Preußische Gesetz-Samml. für 1857 S. 537 ff.),

b) der Ministerial-Erklärungen vom 22. Januar 1864 (Preußische Erklärung) und vom 9. April 1861 (Fürstlich Reußische Erklärung), betreffend die

mit der Fürstlich Reußischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1857 enthaltenen Bestimmungen (Preußische Gesetz-Samml. für 1864 S. 196), sowie

c) des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 18. März 1867, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Preußische Gesetz-Samml. für 1868 S. 568 ff.)

zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu entrichtenden Eisenbahnabgabe, und zwar mit der Maßgabe, daß der für das Betriebsjahr 1881 auf die Fürstlich Reußische Regierung entfallende Antheil bereits dem Preußischen Staate zufällt.

Artikel 2.

Der Preußische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Reußische Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preußische Gesetz-Samml. für 1868 S. 562 ff.) rücksichtlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird Derselbe den auf das Fürstenthum Reuß j. L. entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschusse mit der auf den Preußischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen. Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Fürstenthums Reuß j. L. auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preußischen Staat über.

Artikel 3.

Der Preußische Staat gewährt dem Reußischen Staate am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 190 000 Mark nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Januar 1882 ab. Dagegen wird der Reußische Staat gleichzeitig dem Preußischen Staate für das Betriebsjahr 1881 den Betrag von 17 400 Mark baar auszahlen.

Artikel 4.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Gera, den 25. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Hoppenstedt.
(L. S.) Dr. Freiherr von Beulwitz. (L. S.) Engelhardt.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preußischen Staat.

Vom 4. Januar 1882.

Nachdem

Nachdem die Königlich Preußische und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober v. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen auf den Preußischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Rudolph von Wolffersdorff,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung verzichtet zu Gunsten des Preußischen Staates auf den Ihr nach §. 18 des zwischen der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung einerseits und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits abgeschlossenen

Vertrages vom 19. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Erfurt für 1877 S. 143 ff.) zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zur Erhebung gelangenden Eisenbahnabgabe.

Artikel II.

Der Preußische Staat gewährt dem Fürstenthum Schwarzburg am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung von 316 200 Mark in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, verzinslich vom 1. Juli 1882.

Artikel III.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Januar 1882.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Rudolph von Wolffersdorff.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Vertrag,

betreffend

den staatsseitigen Erwerb der der Stadtgemeinde Mühlhausen gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Vom 14. Dezember 1881.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Frölich als Kommissar des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Herrn Finanzministers einerseits und der Stadtgemeinde Mühlhausen, vertreten durch den Magistrat daselbst, andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung vom 19./21. November 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Mühlhausen verkauft an den Staat die ihr gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, und zwar Stammaktien Litt. B Serie B zum Nominalwerthe von .... 1 050 000 Mark, Stammaktien Litt. B Serie C zum Nominalwerthe von .... 410 324 »
zusammen zum Nominalwerthe von .... 1 460 324 Mark, geschrieben von: Eine Million vier Hundert sechszig Tausend drei Hundert vier und zwanzig Mark, nebst zugehörigen Talons und Dividendenscheinen vom Betriebsjahre 1881 ab mit allen daran haftenden Rechten und Verpflichtungen. Insbesondere überträgt die Stadtgemeinde Mühlhausen auf den Staat auch diejenigen Rechte, welche ihr nach §. 8 des zwischen den Stadtgemeinden Mühlhausen und Langensalza einerseits und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits über die Herstellung der Gotha-Leinefelder Zweigbahn abgeschlossenen Vertrages vom 30. September 1865, sowie den später hierzu getroffenen Vereinbarungen rücksichtlich der Stammaktien Litt. B Serie C gegen die genannte Eisenbahngesellschaft dahin zustehen, daß, sofern der Reinertrag der Gotha-Leinefelder Zweigbahn nicht hinreicht, um das gesammte Anlagekapital mit vier Prozent zu verzinsen, die Thüringische Eisenbahngesellschaft verpflichtet ist, der Stadtgemeinde Mühlhausen auf die von ihr übernommenen Stammaktien Litt. B Serie C zum Betrage von 399 000 Mark den achten Theil desjenigen Zuschusses zu gewähren, der erforderlich sein würde, um die letztgenannte Summe mit vier Prozent zu verzinsen.

§. 2.

Der Kaufpreis wird auf 85 Prozent des Nominalwerthes der Aktien, also im Ganzen auf 1 241 275 Mark, geschrieben: Eine Million zwei Hundert ein und vierzig Tausend zwei Hundert fünf und siebenzig Mark, festgesetzt. Außerdem werden von dem Kaufpreise Zinsen zu vier Prozent pro anno vom 1. Januar 1881 bis zum Zahlungstage vergütet. Der Kaufpreis wird in der Weise entrichtet, daß 1 241 000 Mark in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, und zwar in Appoints nach Bestimmung der Königlichen Staatsregierung gewährt werden, während der Rest von 275 Mark baar gezahlt wird.

Auch übernimmt der Staat die Verpflichtung, an Stelle der Stadtgemeinde Mühlhausen an die Thüringische Eisenbahngesellschaft eventuell diejenigen Beträge zu erstatten, welche nach §. 8 in fine des im §. 1 erwähnten Vertrages aus der für die Aktien Litt B Serie C übernommenen besonderen Zinsgarantie für den Fall zurückzuzahlen sind, daß in den einzelnen Jahren mehr als vier Prozent auf die genannten Aktien entfallen.

§. 3.

Die Uebergabe der Aktien hat am ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats kostenfrei an die Hauptkasse der Königlichen

Regierung zu Erfurt gegen Empfangnahme des Kaufpreises zu erfolgen. Derjenige, welcher die Aktien an die genannte Kasse ausliefert, ist auch zur Empfangnahme des Kaufpreises sowie zur Quittungsleistung über denselben befugt.

§. 4.

Die Stadtgemeinde Mühlhausen erklärt sich mit der Aufhebung des §. 10 des unter dem 25. Juli 1866 Allerhöchst genehmigten Statutnachtrages (Gesetz-Samml. S. 495) einverstanden.

§. 5.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist, oder wenn der mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Uebergang dieses Unternehmens auf den Staat abzuschließende Vertrag nicht zur Ausführung gelangt.

§. 6.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 14. Dezember 1881. Mühlhausen, den 14. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Der Magistrat der Stadt Mühlhausen.

(L. S.) Schmidt.

Dr. Engelhart. Dr. Schweineberg.

Vertrag,

betreffend

den staatsseitigen Erwerb der der Stadtgemeinde Langensalza gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Vom 8./28. November 1881.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Frölich als Kommissar des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Herrn Finanzministers, einerseits und der Stadtgemeinde Langensalza, vertreten durch den Magistrat daselbst, andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landes-

herrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung vom 8. November 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Langensalza verkauft an den Staat die ihr gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und zwar Stammaktien Litt. B Serie B zum Nominalwerthe von .... 450 000 Mark,
Stammaktien Litt. B Serie C zum Nominalwerthe von ...... 69 676 „

zusammen zum Nominalwerthe von .. .. 519 676 Mark,
geschrieben von: Fünf Hundert neunzehn Tausend sechs Hundert sechs und siebenzig Mark nebst zugehörigen Talons und Dividendenscheinen vom Betriebsjahre 1881 ab mit allen daran haftenden Rechten und Verpflichtungen. Insbesondere überträgt die Stadtgemeinde Langensalza auf den Staat auch diejenigen Rechte, welche ihr nach §. 8 des zwischen den Stadtgemeinden Mühlhausen und Langensalza einerseits und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits über die Herstellung der Gotha-Leinefelder Zweigbahn abgeschlossenen Vertrages vom 30. September 1865, sowie den später hierzu getroffenen Vereinbarungen rücksichtlich der Stammaktien Litt. B Serie C gegen die genannte Eisenbahngesellschaft dahin zustehen, daß, sofern der Reinertrag der Gotha-Leinefelder Zweigbahn nicht hinreicht, um das gesammte Anlagekapital mit vier Prozent zu verzinsen, die Thüringische Eisenbahngesellschaft verpflichtet ist, der Stadtgemeinde Langensalza auf die von ihr übernommenen Stammaktien Litt. B Serie C zum Betrage von 66 000 Mark den achten Theil desjenigen Zuschusses zu gewähren, der erforderlich sein würde, um die letztgenannte Summe mit vier Prozent zu verzinsen.

§. 2.

Der Kaufpreis wird auf 85 Prozent des Nominalwerthes der Aktien, also im Ganzen auf 441 725 Mark, geschrieben: Vier Hundert ein und vierzig Tausend sieben Hundert fünf und zwanzig Mark, festgesetzt. Außerdem werden von dem Kaufpreise Zinsen zu vier Prozent pro anno vom 1. Januar 1881 bis zum Zahlungstage vergütet. Der Kaufpreis wird in der Weise entrichtet, daß 441 500 Mark in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe und zwar in Appoints nach Bestimmung der Königlichen Staatsregierung gewährt werden, während der Rest von 225 Mark baar gezahlt wird.

Auch übernimmt der Staat die Verpflichtung, an Stelle der Stadtgemeinde Langensalza an die Thüringische Eisenbahngesellschaft eventuell diejenigen Beträge zu erstatten, welche nach §. 8 in fine des im §. 1 erwähnten Vertrages aus der für die Aktien Litt. B Serie C übernommenen besonderen Zinsgarantie für den Fall zurückzuzahlen sind, daß in den einzelnen Jahren mehr als vier Prozent auf die genannten Aktien entfallen.

§. 3.

Die Uebergabe der Aktien hat am ersten des zweiten, auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats kostenfrei an die Hauptkasse der Königlichen

Regierung zu Erfurt gegen Empfangnahme des Kaufpreises zu erfolgen. Derjenige, welcher die Aktien an die genannte Kasse ausliefert, ist auch zur Empfangnahme des Kaufpreises, sowie zur Quittungsleistung über denselben befugt.

§. 4.

Die Stadtgemeinde Langensalza erklärt sich mit der Aufhebung des §. 10 des unter dem 25. Juli 1866 Allerhöchst genehmigten Statutnachtrages (Gesetz-Samml. S. 495) einverstanden.

§. 5.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist, oder wenn der mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Uebergang dieses Unternehmens auf den Staat abzuschließende Vertrag nicht zur Ausführung gelangt.

§. 6.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 28. November 1881. Langensalza, den 8. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.
Schmidt.

Der Magistrat der Stadt
Langensalza.
(L. S.) Aderhold, Bürgermeister.
H. Fischer, Beigeordneter.

Vertrag,

betreffend

den staatsseitigen Erwerb der dem Kreise Langensalza gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Vom 12. November 1881.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Frölich als Kommissar des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Herrn Finanzministers, einerseits und dem Kreise Langensalza, vertreten durch den bereits im Voraus durch Kreistagsbeschluß vom 10. September 1881 hierzu autorisirten Kreisausschuß, andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung resp. auf Grund des Beschlusses genannten Kreisausschusses vom 12. November 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Der Kreis Langensalza verkauft an den Staat die ihm gehörigen Stammaktien Litt. B Serie C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Nominalwerthe von 135 000 Mark, geschrieben von Einhundert fünf und dreißig Tausend Mark, nebst zugehörigen Talons und Dividendenscheinen vom Betriebsjahre 1881 ab mit allen daran haftenden Rechten und Verpflichtungen.

§. 2.

Der Kaufpreis wird auf 85 Prozent des Nominalwerthes der Aktien, also im Ganzen auf 114 750 Mark, geschrieben: Einhundert vierzehn Tausend sieben Hundert und Fünfzig Mark, festgesetzt. Außerdem werden von dem Kaufpreise Zinsen zu vier Prozent pro anno vom 1. Januar 1881 bis zum Zahlungstage vergütet. Der Kaufpreis wird in der Weise entrichtet, daß 114 500 Mark in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe und zwar in Appoints nach Bestimmung der Königlichen Staatsregierung gewährt werden, während der Rest von 250 Mark baar gezahlt wird.

§. 3.

Die Uebergabe der Aktien hat am ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats kostenfrei an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt gegen Empfangnahme des Kaufpreises zu erfolgen. Derjenige, welcher die Aktien an die genannte Kasse ausliefert, ist auch zur Empfangnahme des Kaufpreises, sowie zur Quittungsleistung über denselben befugt.

§. 4.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist, oder wenn der mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Uebergang dieses Unternehmens auf den Staat am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag nicht zur Ausführung gelangt.

§. 5.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 12. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.
Schmidt.

Langensalza, den 12. November 1881.

Der Kreisausschuß des Kreises Langensalza.

(L. S.) von Marschall, Landrath.
Baron von Marschall, Kreisdeputirter.
Aderhold, Bürgermeister.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom 14. November 1881.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Fleck als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der genannten Eisenbahngesellschaft vom 18. Oktober 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf

ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich von der Unterzeichnung dieses Vertrages ab in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder durch diesen Vertrag etwas anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in den durch Allerhöchste Ordre vom 18. Mai 1864 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen der Direktion, sowie auch den Generalversammlungen und dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zu dem Zeitpunkte, an welchem das Eigenthum an demselben auf den Staat übergeht (§. 7), bei der Bestimmung des §. 44 Nr. 4 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind.

Für die Folge hat die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Berlin, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Berlin unterworfen sein.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf sechs reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrathes nach §. 49 der Gesellschaftsstatuten in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 21. Juni 1876 zustehende Remuneration wird für das Jahr 1882 und für die Folge bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 7 dieses Vertrages) auf jährlich 1 134 Mark für den Vorsitzenden und auf 567 Mark für jedes Mitglied festgesetzt. Eine Erstattung von baaren Auslagen findet fernerhin nicht mehr statt.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im 2. Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Berlin-Görlitzer Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für diesen Fall die Berlin-Görlitzer Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;

3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres, zu verlegen. Sofern diese Ver-

legung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 5.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 6.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach der Uebernahme der Verwaltung seitens des Staates den Inhabern von Aktien der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten und zwar

für je acht Stammaktien à 300 Mark neunhundert Mark,

für je eine Stamm-Prioritätsaktie à 600 Mark sechshundert Mark

Nominalkapital.

Bei dem Umtausche sind die Dividendenscheine für das Jahr 1882 und für die folgenden Jahre mit einzuliefern, wogegen die Staatsschuldverschreibungen für die Stamm-Prioritätsaktien vom 1. Januar 1882, für die Stammaktien vom 1. Juli 1882 ab zu verzinsen sind. Erfolgt der Umtausch erst nach dem 1. Juli 1882, so werden die Zinsen für das erste Halbjahr 1882 bei der Einreichung der Stamm-Prioritätsaktien gezahlt. Für jeden fehlenden Dividendenschein einer Stammaktie sind 12 Mark und für jeden fehlenden Dividendenschein einer Stamm-Prioritätsaktie sind 30 Mark vom Einlieferer der Aktie zu zahlen. Dieser Betrag wird insoweit resp. dann zurückgezahlt, wenn festgestellt ist, daß auf den betreffenden Dividendenschein eine Dividende nicht entfallen ist, resp. wenn der betreffende Dividendenschein nicht innerhalb der Verjährungsfrist präsentirt ist.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen.

Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Der §. 41 der Gesellschaftsstatuten wird dahin abgeändert, daß jedes Mitglied des Verwaltungsrathes für die Folge eine Stamm-Prioritätsaktie besitzen

und für die Dauer seines Amtes deponiren muß. Die bisher über diese Zahl deponirten Aktien werden den Verwaltungsraths-Mitgliedern alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages zurückgegeben. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Stamm-Prioritätsaktie bis zur Beendigung der im §. 7 vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 7.

Die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1883, das Eigenthum der Berlin-Görlitzer Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;

2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 12 000 000 Mark behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die Talons, sowie die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine mit abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Berlin-Görlitzer Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, Aktien zu emittiren und Anleihen aufzunehmen.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft, tritt mit der Uebernahme der Verwaltung des Unternehmens seitens des Staates in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensionskasse der Berlin-Görlitzer Eisenbahnbeamten bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Berlin-Görlitzer zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahn oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt nach der Uebernahme des Eigenthums des Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmens in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Berlin-Görlitzer Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein.

Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die mit der Verwaltung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn beziehungsweise mit der Funktion des Vorstandes der Gesellschaft (§. 3) betraute Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Berlin-Görlitzer Unternehmens auf den Staat eine seitens des Verwaltungsrathes nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung.

Diese Abfindung soll für sämmtliche Direktionsmitglieder den Betrag von 650 000 Mark nicht übersteigen, und aus dem Reserve- resp. Erneuerungsfonds entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staats-Eisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 14. November 1881.

(L. S.) Fleck. Schmidt.

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

Hartnack. Posseldt.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom 14. November 1881.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Fleck als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der genannten Eisenbahngesellschaft vom 22. Oktober 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des

gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1881 ab die Verwaltung und der Betrieb der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise von der Unterzeichnung dieses Vertrages ab in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Vom 1. Januar 1881 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge und derjenigen Beträge, welche seitens derselben auf Grund des unter dem 26. Juni 1878 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 30. April 1878 für den Betrieb der Strecke Ruhland-Lauchhammer als Renten an die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft zu zahlen sind, verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich des Reservefonds und des Erneuerungsfonds mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung zur freien Verfügung anheimfallen, und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in den Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen der Direktion, sowie auch den Generalversammlungen und dem Aufsichtsrathe beigelegten Befugnisse über.

Dieselbe vertritt die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Ueberganges derselben auf die Königliche Behörde bei der Bestimmung des §. 16 Litt. b der Gesellschaftsstatuten, wonach die von dem Aufsichtsrathe und der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen von der Generalversammlung der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind.

Für die Folge hat die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Cottbus und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Cottbus unterworfen sein.

Der Aufsichtsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind; im Falle einer Vakanz ist der Aufsichtsrath nach den Bestimmungen des §. 17 des Statuts zu ergänzen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist gemäß §. 20 der Gesellschaftsstatuten erforderlich, daß außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens zwei andere Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrath hat zugleich das Interesse der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Tantième, sowie die Entschädigung für baare Auslagen und Dienstaufwand, welche die Mitglieder des Aufsichtsrathes nach §. 21 der Gesellschaftsstatuten beziehungsweise des hierzu ergangenen zweiten Nachtrages beziehen, wird für das Jahr 1881, sowie für die folgenden Betriebsjahre auf den Betrag von jährlich 5 040 Mark für den Vorsitzenden und auf 1 890 Mark für jedes Mitglied festgesetzt. Die Zahlung dieser Summen erfolgt am ersten des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monates.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im 2. Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Der Staat gewährt den Inhabern der Aktien der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von 3 Prozent des Nominalbetrages, also von 9 Mark pro Aktie à 300 Mark und den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien eine feste jährliche Rente von 5 Prozent des Nominalbetrages, also von 30 Mark pro Aktie à 600 Mark. Die Zahlung der Rente erfolgt post-

numerando am zweiten Januar jeden Jahres gegen Rückgabe der bisherigen vom 1. Januar 1881 ab laufenden Dividendenscheine. Nach der Fälligkeit des letzten derselben werden gegen Rückgabe des bisherigen Talons neue Dividendenscheine und Talons nach den anliegenden Formularen ausgereicht. Dividendenscheine, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Cottbus-Großenhainer Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für diesen Fall die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;

3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden.

§. 7.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens vier Monate nach der Uebernahme der Verwaltung seitens des Staates den Inhabern von Aktien der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe und zwar für je vier Stammaktien Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtnennwerthe von neunhundert Mark und für je zwei Prioritäts-Stammaktien Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtwerthe von fünfzehnhundert Mark anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die miteinzuliefernden Dividendenscheine fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen.

Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Der §. 18 der revidirten Gesellschaftsstatuten wird dahin abgeändert, daß jedes Mitglied des Aufsichtsrathes vier Stammaktien besitzen und für die Dauer seines Amtes deponiren muß. Die bisher über diese Zahl deponirten Aktien werden den Aufsichtsraths-Mitgliedern alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages zurückgegeben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien bis zur Beendigung der im §. 8 vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 8.

Die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien festgesetzten Frist (§. 7) zu jeder Zeit das Eigenthum der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die beiden Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 12 000 000 Mark behufs statutmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die Talons sowie die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine mitabzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag der letzteren von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird.

Dieser Abzug gelangt erst nach Verlauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Cottbus-Großenhainer Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, Aktien zu emittiren und Anleihen aufzunehmen.

§. 9.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensionskasse der Cottbus-Großenhainer Eisenbahnbeamten und die allgemeinen Krankenkassen für die Beamten, Diätarien und Arbeiter bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen

der mit der Cottbus-Großenhainer zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Cottbus-Großenhainer Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die mit der Verwaltung der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn beziehungsweise mit der Funktion des Vorstandes der Gesellschaft (§. 3) betraute Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Cottbus-Großenhainer Unternehmens auf den Staat eine seitens des Aufsichtsrathes nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung.

Diese Abfindung soll für sämmtliche Direktionsmitglieder den Betrag von 310 000 Mark nicht übersteigen und aus dem Reserve- resp. Erneuerungsfonds entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 10.

In Gemäßheit des bereits im §. 2 erwähnten, unter dem 26. Juni 1878 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 30. April 1878 (vergl. Gesetz-Samml. für 1878 S. 286 ad Nr. 16 und 17) hat die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft den Betrieb und die Verwaltung der zu dem Oberlausitzer Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecke Ruhland-Lauchhammer übernommen. Mit dem Zeitpunkte des Ueberganges der Verwaltung und des Betriebes des Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmens auf den Staat scheidet die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft aus dem mit der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrage vom 30. April 1878 aus, und tritt der Staat mit dem gleichen Zeitpunkte an ihrer Stelle mit denselben Rechten und Pflichten in diesen Vertrag ein, womit sich die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft im §. 6 desselben bereits im Voraus einverstanden erklärt hat.

§. 11.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist.

§. 12.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 13.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 14.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 14. November 1881.

(L. S.) Fleck. Schmidt.

Die Direktion der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Wilde. Dr. Rosenberg.

Talon

zu der

(Prioritäts-) Stammaktie Litt. ______ № ______

der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, zu der oben bezeichneten Aktie der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft vom ____ten ________ ab die ____te Serie Dividendenscheine № ____ bis ____ auf die Jahre ________ bis ________, sofern dagegen seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

________, den ________

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trockenstempel.) ________ (Faksimile.)

Dividendenschein

zu der

(Prioritäts-) Stammaktie Litt. ______ № ______

der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe aus der ________ ________ Kasse zu Cottbus oder der ________ ________ Kasse zu Berlin am ____ten ________ ________ Mark ____ Pf.

________, den ________

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trockenstempel.) ________ (Faksimile.)

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom 14. November 1881.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Fleck als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der genannten Eisenbahngesellschaft vom 5. November 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich von der Unterzeichnung dieses Vertrages ab in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in den durch Allerhöchste Ordre vom 25. März 1867 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen der Direktion, sowie auch den Generalversamm-

lungen, dem Verwaltungsrathe und den Revisoren beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung des Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmens bis zu dem Zeitpunkte, an welchem das Eigenthum an demselben auf den Staat übergeht (§. 7), bei der Bestimmung des §. 44 Nr. 5 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind.

Für die Folge hat die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Guben, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Guben unterworfen sein. Die §§. 11 und 12 der Gesellschaftsstatuten werden aufgehoben.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf sechs reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrathes nach §. 49 der Gesellschaftsstatuten zustehende Remuneration wird für das Jahr 1882 und für die Folge bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 7 dieses Vertrages) auf jährlich 1 726 Mark für den Vorsitzenden und auf 863 Mark für jedes Mitglied festgesetzt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes werden außerdem ihre baaren Auslagen erstattet und Tagegelder nach dem bisherigen Satze bewilligt.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im 2. Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Märkisch-Posener Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für diesen Fall die Märkisch-Posener Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge, dieselben sollen sich jedoch für das Jahr 1882 höchstens auf 243 816 Mark als den pro 1880 verausgabten Betrag belaufen;
2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;
3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmen nach dem 1. Januar 1883 auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres, zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 5.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden.

§. 6.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach der Uebernahme der Verwaltung seitens des Staates den Inhabern von Aktien der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten, und zwar:

a) für je fünf Stammaktien à 300 Mark sechshundert Mark,
b) für je acht Stamm-Prioritätsaktien à 600 Mark fünftausend siebenhundert Mark

Nominalkapital. Bei dem Umtausche der Stamm-Prioritätsaktien erhalten die Inhaber derselben gleichzeitig eine baare Zuzahlung von sechs Mark pro Aktie.

Bei dem Umtausche sind die über das Rechnungsjahr 1883 wie über die folgenden Jahre lautenden Dividendenscheine und die Talons miteinzuliefern, wogegen die Staatsschuldverschreibungen vom 1. Januar 1883 ab zu verzinsen sind.

Für jeden fehlenden Dividendenschein einer Stammaktie sind 12 Mark, und für jeden fehlenden Dividendenschein einer Stamm-Prioritätsaktie sind 30 Mark einzuzahlen. Dieser Betrag wird insoweit resp. erst dann zurückgezahlt, wenn festgestellt ist, daß auf den betreffenden Dividendenschein eine Dividende nicht entfallen ist, resp. wenn der betreffende Dividendenschein nicht innerhalb der Verjährungsfrist präsentirt ist.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen.

Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Der §. 41 der Gesellschaftsstatuten wird dahin abgeändert, daß jedes Mitglied des Verwaltungsrathes für die Folge fünf Stammaktien besitzen und für die Dauer seines Amtes deponiren muß. Die bisher über diese Zahl deponirten Aktien werden den Verwaltungsraths-Mitgliedern alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages zurückgegeben. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Stammaktien bis zur Beendigung der im §. 7 vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 7.

Die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1883, das Eigenthum der Märkisch-Posener Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Märkisch-Posener Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;

2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 15 000 000 Mark behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die Talons, sowie die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine mitabzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Märkisch-Posener Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Breslau, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

Die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, Aktien zu emittiren und Anleihen aufzunehmen.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft, tritt mit der Uebernahme des Betriebes des Unternehmens seitens des Staates in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Märkisch-Posener Eisenbahnbeamten bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Märkisch-Posener zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt nach der Uebernahme des Eigenthums des Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmens in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Märkisch-Posener Bahn übernommene Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die mit der Verwaltung der Märkisch-Posener Eisenbahn beziehungsweise mit der Funktion des Vorstandes der Gesellschaft (§. 3) betraute Königliche Behörde ausgeübt.

Von den zeitigen Mitgliedern der Direktion erhalten zwei Mitglieder im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Märkisch-Posener Unternehmens auf den Staat eine seitens des Verwaltungsrathes nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung.

Diese Abfindung soll für sämmtliche Direktionsmitglieder den Betrag von 300 000 Mark nicht übersteigen, und aus dem Reserve- resp. Erneuerungsfonds

entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 14. November 1881.

(L. S.) Fleck. Schmidt.

Die Direktion der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft.

Büttner. Ottmann.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Rhein-Nahe-Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom 6./16. Januar 1882.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Sipman als Kommissarius des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissarius des Finanzministers, einerseits und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, Joseph Stöck, Kaufmann in Kreuznach, Wilhelm Köster, Kommerzienrath und Julius Hesdörffer, Dr. jur., diese zwei in Frankfurt am Main wohnhaft, als den durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. Januar 1882 für den Abschluß dieses Vertrages bestellten Kommissarien der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft, andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Publikation dieses Vertrages in der Gesetz-Sammlung den Aktionären der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe nebst Zinsen davon vom 1. April 1881 ab — und zwar für je zwei Aktien à 200 Thaler zweihundert Mark Nominalkapital —, sowie eine baare Zuzahlung von 10 Mark pro Aktie anzubieten.

Bei dem Umtausche sind die Dividendenscheine für das Rechnungsjahr 1881/82 und die folgenden Jahre mit einzuliefern. Für jeden fehlenden Dividendenschein sind von dem Aktionär 12 Mark zu zahlen. Dieser Betrag wird insoweit resp. dann erstattet, wenn festgestellt ist, daß auf den betreffenden Dividendenschein eine Dividende nicht entfallen ist, resp. wenn der betreffende Dividendenschein nicht innerhalb der Verjährungsfrist präsentirt ist.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 38 der Gesellschaftsstatuten deponirten Aktien, deren Zahl jedoch für die Folge von fünf auf vier Aktien reduzirt wird, bis zur Beendigung der im §. 2 vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das ihm zustehende Stimmrecht aus.

§. 2.

Nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist ist der Staat berechtigt, zu jeder Zeit das Eigenthum der Rhein-Nahe-Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Rhein-Nahe-Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von eintausend Mark behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Aktionäre zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern. Bei Einlösung der Aktien sind die nicht fälligen Dividendenscheine mit einzuliefern. Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheiles erfolgen darf.

Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates von der mit der Verwaltung des Unternehmens betrauten Königlichen Behörde.

Sofern zur Uebertragung des Grundeigenthums der Gesellschaft an den Staat noch besondere Rechtshandlungen erforderlich sind, verpflichtet sich die Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft zur Vornahme derselben.

Die Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch die Emission der noch unbegebenen Aktien resp. des noch unbegebenen Restes der zweiten Prioritätsanleihe zu erhöhen.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen mit der Perfektion dieses Vertrages unter Aufhebung des §. 45 Alinea 2 der Gesellschaftsstatuten auf die mit der Verwaltung des Unternehmens betraute Königliche Behörde alle in dem durch Allerhöchste Order vom 4. September 1856 bestätigten Gesellschaftsstatute und dessen Nachträgen den Generalversammlungen und dem Verwaltungsausschusse beigelegten Befugnisse über.

Ingleichen vertritt dieselbe die Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft bezüglich aller der letzteren zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft behält es bei einem vor Abschluß dieses Vertrages etwa schon begründeten Gerichtsstande sein Bewenden.

Der Verwaltungsausschuß der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses wird in der Weise allmählich auf fünf reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsausschuß hat zugleich das Interesse der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§. 4.

Die Kraftloserklärung von Aktien und Talons erfolgt künftighin lediglich nach den Bestimmungen und Fristen der Deutschen Civilprozeßordnung.

§. 5.

Für die Vereinigung des Rhein-Nahe-Eisenbahnunternehmens mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung sollen vom 1. April 1881 ab bezüglich der Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen gelten, welche in §. 13 des Statutnachtrages der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 20. Juni 1868 für die Betheiligung der Venlo-Hamburger Bahn an den Betriebsausgaben des Gesammtunternehmens vereinbart sind.

§. 6.

Der Gesellschaft gegenüber bestehende Rechte der bei der Rhein-Nahe-Bahn beschäftigten Beamten erleiden durch diesen Vertrag keine Aenderung.

§. 7.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist.

§. 8.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 9.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 10.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 6. Januar 1882.

(L. S.) Sipman.

(L. S.) Schmidt.

Kreuznach, den 16. Januar 1882.

Gemäß Beschluß und Auftrag der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom heutigen Tage die für den Vertragsabschluß bestellten Kommissarien:

Jos. Stöck. Wilh. Köster.

Dr. Julius Hesdörffer.

Der unterzeichnete in der Stadt Kreuznach an der Nahe wohnende Königlich Preußische Notar Hermann Wellenstein attestirt hiermit unter Beidrückung seines Amtssiegels, daß die ihm nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herren, nämlich:

a) Joseph Stöck senior, Kaufmann, in Kreuznach wohnhaft,

b) Wilhelm Köster, Kommerzienrath, in Frankfurt a. M. wohnhaft,

c) Julius Hesdörffer, Dr. jur., ebenfalls in Frankfurt a. M. wohnhaft,

sämmtlich als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der zu Kreuznach domizilirten Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft und als Kommissarien der Generalversammlung zum Abschlusse des Vertrages, durch ihre eigenhändige Unterschrift den vorstehenden Vertrag vollzogen haben und daß dieser Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt und jedem der kontrahirenden Theile ein gleichlautendes Exemplar behändigt worden ist.

Kreuznach, den sechszehnten Januar achtzehnhundert zwei und achtzig.

(L. S.) Wellenstein.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der Großherzoglich Sächsischen Regierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat verabredet ist, daß die finanzielle Betheiligung des Großherzogthums Sachsen an demselben ebenfalls auf den Preußischen Staat übergehen soll, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt

und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn Rudolf von Groß

und

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. jur. Carl Slevogt,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Großherzoglich Sächsischen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, auf den Preußischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preußischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergiebt, auf den Preußischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, dem Preußischen Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren ertheilten Konzessionen und Anleiheprivilegien zustehende Aufsichts- und Verwaltungsrecht.

Artikel 3.

Die Landeshoheit über die im Großherzoglich Sächsischen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Großherzoglich Sächsischen Staatsbehörden.

2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiete des Großherzogthums Sachsen stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Großherzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Großherzogthum Sachsen belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen, insbesondere nach Artikel 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preußischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Großherzogthum Sachsen sollen die auf Großherzoglichem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Großherzogthums.

5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Großherzoglich Sächsischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde. Eine Verminderung der drei gegenwärtig auf der Thüringischen Hauptbahn (von Halle resp. Leipzig nach Gerstungen) in beiden Richtungen kursirenden Schnellzüge soll nur mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erfolgen.

6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Großherzogthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erforderlich.

7) Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung.

8) An den im Gebiete des Großherzogthums Sachsen belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Großherzoglichen Regierung angebracht werden.

9) Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Großherzoglichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel 4.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs-

und volkswirthschaftlichen Interessen des Großherzogthums Sachsen in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der in dem Gebiete des Großherzogthums Sachsen zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Großherzoglichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 5.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Großherzogthums Sachsen belegenen Stationen auf Verlangen der Großherzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel 6.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen im Großherzogthume Sachsen gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel 7.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Freiherr von Groß.

(L. S.) Schmidt. (L. S.) Dr. Slevogt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat verabredet worden ist, daß die finanzielle Betheiligung des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha an demselben ebenfalls auf den Preußischen Staat übergehen soll, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchstihren Staatsrath, Freiherrn von Wangenheim,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf den Preußischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 2.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preußischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergiebt, auf den Preußischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, dem Preußischen Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren ertheilten Konzessionen und Anleiheprivilegien zustehende Aufsichts- und Verwaltungsrecht.

Artikel 3.

Die Landeshoheit über die im Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Staatsbehörden.

2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Herzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Herzoglich Sächsischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen, insbesondere nach Artikel 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preußischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Herzogthum Gotha sollen die auf Herzoglichem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Herzogthums Gotha.

5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplanes nur nach vorgängigem Benehmen mit der Herzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde. Eine Verminderung der drei gegenwärtig auf der Thüringischen Hauptbahn (von Halle resp. Leipzig nach Gerstungen) in beiden Richtungen kursirenden Schnellzüge soll nur mit Zustimmung der Herzoglichen Regierung erfolgen.

6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Herzogthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Herzoglichen Regierung erforderlich.

7) Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Herzoglichen Staatsregierung.

8) An den im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Herzoglichen Regierung angebracht werden.

9) Der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Herzoglichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel 4.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs-

und volkswirthschaftlichen Interessen des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der in dem Gebiete des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Herzoglichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 5.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha belegenen Stationen auf Verlangen der Herzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel 6.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen im Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel 7.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.
(L. S.) Schmidt.
(L. S.) Hoppenstedt.

(L. S.) Adolf Freiherr v. Wangenheim,
Herzoglicher Staatsrath.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen-Meiningen, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen, sowie die Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht bis zur Bayerischen Landesgrenze.

Vom 12. November 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat vereinbart ist, daß die finanzielle Betheiligung des Herzogthums Sachsen-Meiningen an demselben ebenfalls auf den Preußischen Staat übergehen soll, und nachdem ferner die Königlich Preußische Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, eine Eisenbahnverbindung von Eichicht bis zur Bayerisch-Meiningenschen Landesgrenze zum Anschluß an die Königlich Bayerische Staatsbahn herzustellen, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt

und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Staatsrath Dr. jur. Friedrich Heim,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringi-

schen Eisenbahngesellschaft auf den Preußischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel II.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preußischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergiebt, auf den Preußischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie nach der der letzteren ertheilten Konzession zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsbehörden.

2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiet des Herzogthums Sachsen-Meiningen stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Herzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Herzogthum Sachsen-Meiningen belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Herzoglich Sächsischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preußischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat. Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Herzogthum Sachsen-Meiningen sollen die auf Herzoglichem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, so-

weit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Herzogthums.

5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplanes nur nach vorgängigem Benehmen mit der Herzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.

6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Herzogthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Herzoglichen Regierung erforderlich.

7) Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Herzoglich Sachsen-Meiningenschem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung.

8) An den im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Meiningen belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Herzoglichen Regierung angebracht werden.

9) Der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Herzoglichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Herzogthums Sachsen-Meiningen in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Herzoglichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Herzogthums Sachsen-Meiningen belegenen Stationen auf Verlangen der Herzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen im Herzogthum Sachsen-Meiningen gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel VII.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung auf Grund des Gesetzes, die Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes betreffend, vom 1. Februar 1880 (Königlich Bayerisches Verordnungsblatt pro 1880 S. 21 ff.) die Fortsetzung der Hochstadt-Stockheimer Bahn über Ludwigstadt bis zur Landesgrenze bei Falkenstein beschlossen hat, wird von der Königlich Preußischen Regierung für den Fall, daß das Thüringische Eisenbahnunternehmen auf den Preußischen Staat übergeht, behufs der Herstellung einer durchgehenden Route Gera-Eichicht-Ludwigstadt-

Stockheim-Hochstadt die Anlage einer Eisenbahn von der Station Eichicht bis zur Bayerisch-Meiningenschen Landesgrenze zum Anschluß an den von der Königlich Bayerischen Regierung zur Ausführung zu bringenden südlichen Theil der genannten Durchgangsroute übernommen. Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung gestattet für den Bereich Ihres Staatsgebietes der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb der gedachten Verbindungsbahn nach Maßgabe der folgenden näheren Vereinbarungen:

1) Auf die genannte Bahn sollen die in diesem Vertrage rücksichtlich des Thüringischen Eisenbahnunternehmens getroffenen Bestimmungen, namentlich die Artikel III bis VI sinngemäße Anwendung finden.

2) Die Feststellung des gesammten Bauprojektes steht der Königlich Preußischen Regierung zu. Dieselbe wird hierbei sowohl bezüglich der Trace der Bahn wie bezüglich der Anlegung von Stationen und Haltestellen etwaige besondere Wünsche der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung thunlichst berücksichtigen. Der letzteren Regierung bleibt innerhalb Ihres Gebietes die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen vorbehalten. Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landesregierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, es müssen aber in derartigen Fällen von der Herzoglichen Landesregierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Aufwand erwächst, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

3) Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

   Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und das gesammte Betriebsmaterial in Gemäßheit der auf Grund des Artikels 42 der Reichsverfassung vom Bundesrathe beschlossenen oder noch zu beschließenden Normen für die Konstruktion und die Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

4) Die Erwerbung des zur Bahnanlage nöthigen Grundes und Bodens und die etwa erforderliche vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke geschieht, soweit eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden Expropriationsgesetzes. Die Herzogliche Regierung wird dem Preußischen Staate für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

5) Der Preußische Staat hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Betriebes gegen ihn geltend gemacht werden möchten, soweit die dabei in Betracht kommende Bahnstrecke auf Herzoglich Sachsen-Meiningenschem Gebiete liegt, der Gerichtsbarkeit und, sofern nicht Reichsgesetze Platz greifen, auch den Landesgesetzen des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staates zu unterwerfen.

6) Die neue Verbindungsbahn soll in derselben Weise wie die Gera-Eichichter Bahn von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben befreit sein (vergl. Artikel III Nr. 4).

Artikel VIII.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Meiningen, den 12. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Heim.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen, sowie die Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht bis zur Bayerischen Landesgrenze.

Vom 14. November 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat vereinbart ist, daß die finanzielle Betheiligung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt an demselben ebenfalls auf den Preußischen Staat übergeht, und nachdem ferner die Königlich Preußische Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, eine Eisenbahnverbindung von Eichicht bis zur Bayerisch-Meiningenschen Landesgrenze zum Anschluß an die Königlich Bayerische Staatsbahn herzustellen, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt

und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ferdinand Hauthal,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, auf den Preußischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel II.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preußischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergiebt, auf den Preußischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Schwarzburg'schen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsbehörden.

2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiet des Fürstenthums Schwarzburg stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Fürstlichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Schwarzburg belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Fürstlich Schwarzburg'schen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preußischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Fürstenthum Schwarzburg sollen die auf Fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Fürstenthums.

5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung erfolgen, damit den Wünschen Derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.

6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Fürstlich Schwarzburg'schen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.

7) Ein Recht auf den Erwerb der einzelnen zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsregierung.

8) An den im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.

9) Der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Fürstenthums Schwarzburg in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Fürstlichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen, im Fürstenthume Schwarzburg gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel VII.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung auf Grund des Gesetzes, die Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes betreffend, vom 1. Februar 1880 (Königlich Bayerisches Verordnungsblatt pro 1880 S. 21 ff.) die Fortsetzung der Hochstadt-Stockheimer Bahn über Ludwigstadt bis zur Landesgrenze bei Falkenstein beschlossen hat, wird von der Königlich Preußischen Regierung für den Fall, daß das Thüringische Eisenbahnunternehmen auf den Preußischen Staat übergeht, behufs der Herstellung einer durchgehenden Route Gera-Eichicht-Ludwigstadt-Stockheim-Hochstadt die Anlage einer Eisenbahn von der Station Eichicht bis

zur Bayerisch-Meiningenschen Landesgrenze zum Anschluß an den von der Königlich Bayerischen Regierung zur Ausführung zu bringenden südlichen Theil der genannten Durchgangsroute übernommen. Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung gestattet für den Bereich Ihres Staatsgebietes der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb der gedachten Verbindungsbahn nach Maßgabe der folgenden näheren Vereinbarungen:

1) Auf die genannte Bahn sollen die in diesem Vertrage rücksichtlich des Thüringischen Eisenbahnunternehmens getroffenen Bestimmungen, namentlich die Artikel III bis VI, sinngemäße Anwendung finden.

2) Die Feststellung des gesammten Bauprojektes steht der Königlich Preußischen Regierung zu. Dieselbe wird hierbei sowohl bezüglich der Trace der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen und Haltestellen etwaige besondere Wünsche der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung thunlichst berücksichtigen. Der letzteren Regierung bleibt innerhalb Ihres Gebietes die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, von der Fürstlich Schwarzburg'schen Landesregierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, es müssen aber in derartigen Fällen von der Fürstlichen Landesregierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Aufwand erwächst, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

3) Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und das gesammte Betriebsmaterial in Gemäßheit der auf Grund des Artikels 42 der Reichsverfassung vom Bundesrathe beschlossenen oder noch zu beschließenden Normen für die Konstruktion und die Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

4) Die Erwerbung des zur Bahnanlage nöthigen Grundes und Bodens und die etwa erforderliche vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke geschieht, soweit eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, im Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsgebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden Expropriationsgesetzes. Die Fürstliche Regierung wird dem Preußischen Staate für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

5) Der Preußische Staat hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Betriebes gegen ihn geltend gemacht werden möchten, soweit die dabei in Betracht kommende Bahnstrecke auf Fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete liegt, der Gerichtsbarkeit und, sofern nicht Reichsgesetze Platz greifen, auch den Landesgesetzen des Fürstlich Schwarzburg'schen Staates zu unterwerfen.

6) Die neue Verbindungsbahn soll in derselben Weise wie die Gera-Eichichter Bahn von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben befreit sein (vergl. Artikel III Nr. 4).

Artikel VIII.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Rudolstadt, den 14. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.
(L. S.) Schmidt.
(L. S.) Hoppenstedt.

(L. S.) Hauthal.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Reuß j. L., betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 25. November 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der Fürstlich Reußischen Regierung für den Fall des Uebergangs des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat vereinbart worden ist, daß die finanzielle Betheiligung des Fürstenthums Reuß an demselben ebenfalls auf den Preußischen Staat übergehen soll, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt

und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchstihren Staatsminister Dr. jur. Freiherrn von Beulwitz und

Höchstihren Staatsrath Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Die Fürstlich Reußische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Fürstlich Reußischen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf den Preußischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 2.

Die Fürstlich Reußische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preußischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergiebt, auf den Preußischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, dem Preußischen Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel 3.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Reußischen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Fürstlich Reußischen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Reußischen Staatsbehörden.

2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiete des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie stationirten Beamten sind auf Präsentation der Verwaltung von der kompetenten Fürstlichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Fürstlich Reußischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizei-Beamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preußischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

   Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie sollen die auf Fürstlich Reußischem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Fürstenthums.

5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Fürstlich Reußischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen Derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.

6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Fürstlich Reußischen Gebiets, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.

7) Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Fürstlich Reußische Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Fürstlich Reußischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Reußischen Staatsregierung.

8) An den im Gebiete des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.

9) Der Fürstlich Reußischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel 4.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Fürstenthums Reuß j. L. in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den

beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der in dem Gebiete des Fürstenthums Reuß j. L. zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Fürstlichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 5.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Reuß j. L. belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel 6.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen im Fürstenthume Reuß j. L. gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel 7.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Gera, den 25. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Hoppenstedt.
(L. S.) Dr. Freiherr von Beulwitz. (L. S.) Engelhardt.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 4. Januar 1882.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat vereinbart ist, daß die finanzielle Betheiligung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen an demselben ebenfalls auf den Preußischen Staat übergeht, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Rudolph von Wolffersdorff,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf den Preußischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel II.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung

des Unternehmens an die von der Königlich Preußischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergiebt, auf den Preußischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Schwarzburg'schen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsbehörden.

2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiet des Fürstenthums Schwarzburg stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Fürstlichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Schwarzburg belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Fürstlich Schwarzburg'schen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preußischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

   Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Fürstenthum Schwarzburg sollen die auf Fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Fürstenthums.

5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Fürstlich

Schwarzburg'schen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung erfolgen, damit den Wünschen Derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.

6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Fürstlich Schwarzburg'schen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.

7) Ein Recht auf den Erwerb der einzelnen zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsregierung.

8) An den im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.

9) Der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Fürstenthums Schwarzburg in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahn-

wärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Fürstlichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen, im Fürstenthum Schwarzburg gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen

Artikel VII.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Januar 1882.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Rudolf von Wolffersdorff.
(L. S.) Schmidt.
(L. S.) Hoppenstedt.

Die im §. 1 sub 2 b bis g des oben abgedruckten Gesetzes bezeichneten Verträge sowie die vorstehenden Staatsverträge vom 3. Dezember 1881, beziehungsweise 3. Dezember 1881, 12. November 1881, 14. November 1881, 25. November 1881 und 4. Januar 1882 sind ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.